

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.07.2019

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.9-80/18

Nummer:

Z-14.9-839

Geltungsdauer

vom: **3. Juli 2019**

bis: **3. Juli 2024**

Antragsteller:

ST QUADRAT Fall Protection S.A.

45, rue Fuert
L-5410 BEYREN
LUXEMBURG

Gegenstand dieses Bescheides:

LUX-top® SDA-Z II Anschlagereinrichtung auf Steildächern

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und eine Anlage.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Anschlageneinrichtungen nach Tabelle 1, die der Befestigung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Sicherung von Personen gegen Absturz dienen.

Genehmigungsgegenstand ist die bauliche Verankerung der Anschlageneinrichtungen zum Befestigen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) gemäß DIN 4426¹, Abschnitt 4.5 auf Unterkonstruktionen nach Tabelle 1.

Die Anschlageneinrichtungen dienen lediglich als Sicherungspunkt im Falle eines Absturzes von Personen und dürfen ansonsten nicht belastet werden.

Tabelle 1: Anschlageneinrichtung und Unterkonstruktion

Anschlageneinrichtung	Unterkonstruktion
LUX-top® SDA-Z II	Dachkonstruktionen aus Holz mit einer Dachneigung von 5° bis 75° mit statischem Nachweis der Tragfähigkeit

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Anschlagpunkte werden gemäß den Angaben in der Anlage aus folgenden Werkstoffen gefertigt:

- 1.4301, 1.4307 nach DIN EN 10088-2²,
- 1.4301, 1.4307 nach DIN EN 10088-4³.

Weitere Angaben zu den Werkstoffen der Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Werkstoffeigenschaften sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁴ zu bescheinigen.

2.1.2 Abmessungen

Die Hauptabmessungen sind Anlage 1 zu entnehmen. Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1	DIN EN 4426:2017-01	Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung
2	DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
3	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
4	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten für Bauteile die Anforderungen nach DIN EN 1090-2⁵. Zusätzlich gelten für Bauteile aus nichtrostenden Stählen die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6⁶ des Deutschen Instituts für Bautechnik.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Anschlagleinrichtungen müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Komponenten der Anschlagleinrichtung, die Verpackungen oder die Anlagen zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Anschlagleinrichtung ist mindestens mit "Z-14.9-839" dauerhaft zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁵ DIN EN 1090-2:2018-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
⁶ Z-30.3-6 vom 05.03.2018 Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die in Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Es ist zu kontrollieren, ob die im Abschnitt 2.1 geforderten Prüfbescheinigungen vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
- Durch Sichtprüfungen ist die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Anschlag-einrichtungen zu prüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Prüfplan beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind nach den Anforderungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans stichprobenartige Prüfungen und eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Die Anschlageneinrichtung LUX-top® SDA-Z II ist geeignet zur Montage und Verwendung auf flach bis steil geneigten (5° bis 75°) Dachkonstruktionen, bestehend u. a. aus Holzsparren mit Konterlattung und Lattung, wie beispielhaft in Abbildung 1 dargestellt. Zwischen den Sparren und der Lattung (Konterlatten + Latten) können sich zusätzlich Dämmplatten mit Eigenschaften nach Tabelle 2 befinden, siehe Abbildung 2.

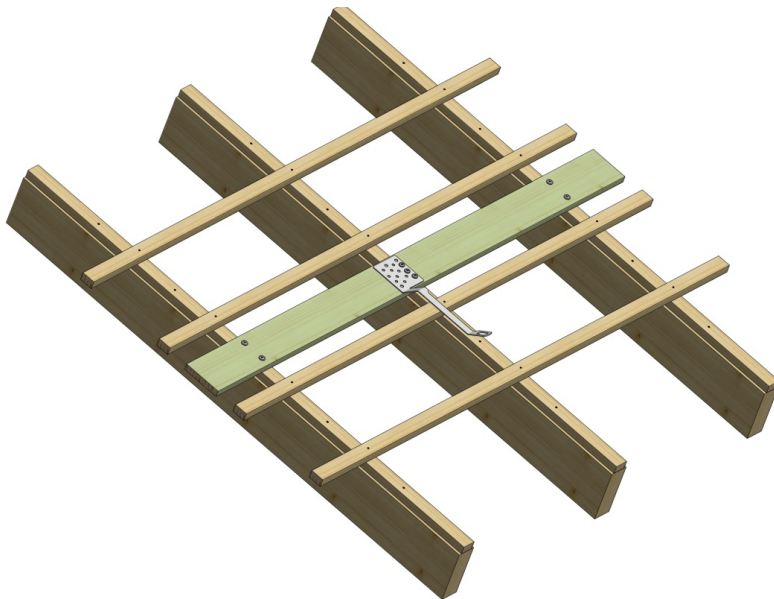


Abbildung 1 Dachtragkonstruktion aus Sparren, Konterlatten und Latten

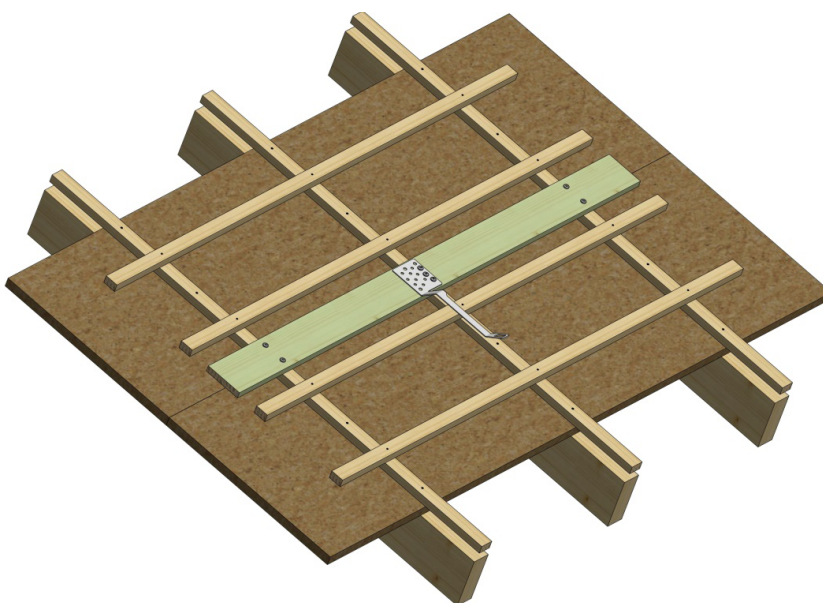


Abbildung 2 Dachtragkonstruktion mit zusätzlicher Aufsparrendämmung nach Tabelle 2

Die Holzsparren und die Verstärkungsbretter (siehe Abbildungen 1 und 2) müssen mindestens aus Holz der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁷ sowie DIN EN 14081-1⁸ in Verbindung mit DIN 20000-5⁹ bestehen und die Mindestabmaße nach Tabelle 3 erfüllen. Zur Aussteifung der Dachtragkonstruktion, insbesondere in horizontaler Richtung, ist unter den Anschlageneinrichtungen ein Verstärkungsbrett mit den Mindestabmaßen nach Tabelle 3 anzuordnen, welches bis über die beiden benachbarten Sparren spannt (siehe Abbildungen 1 und 2). Ist ein Absturz über den Ortgang ausgeschlossen, kann auf das Verstärkungsbrett verzichtet werden.

Die Montage darf nur an Holzbauteilen erfolgen, wenn die Tragfähigkeit der Holzunterkonstruktion nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen ist.

Bei Holzunterkonstruktionen darf eine relative Luftfeuchte von 85 % nur für einige Wochen pro Jahr überschritten werden, d. h. Nutzungsklassen 1 und 2 gemäß DIN EN 1995-1-1¹⁰.

Die Anschlageneinrichtung kann zur Sicherung von maximal zwei Personen dienen. Die maximale Benutzeranzahl einer Anschlageneinrichtung beschreibt die maximale Anzahl an gleichzeitigen Benutzern, welche im Falle eines Absturzes aufgefangen werden können.

Die Anschlageneinrichtung darf nur in Bereichen verwendet werden, die maximal die Korrosionsbeständigkeitsklasse CRC II nach DIN EN 1993-1-4¹¹ erfordern.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes für Bauteile aus Baustählen gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-2⁵ und für Bauteile aus nichtrostenden Stählen die Anforderungen nach DIN EN 1993-1-4¹¹ in Verbindung mit dem nationalen Anhang DIN EN 1993-1-4/NA¹².

Die Mindesteinschraubtiefe nach 3.1.2 ist zu beachten, insbesondere bei Aufsparrendämmung.

Tabelle 2: Angaben zur Aufsparrendämmung

Art der Dämmplatte und Produktbeispiel	Dicke [mm]	Druckspannung bei 10 % Stauchung [kPa]	Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa]	Rochdichte [kg/m ³]
Unterdeckplatte Aufsparrendämmung - GUTEX Multiplex-top® - Pavatex ISOLAIR - STEICO duo dry	22 - 40	≥ 200	≥ 30	≥ 200

7 DIN EN 338:2010-02 Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
8 DIN EN 14081-1:2016-06 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
9 DIN 20000-5:2016-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
10 DIN EN 1995-1-1:2010-12 Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln für den Hochbau
11 DIN EN 1093-1-4:2015-10 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
12 DIN EN 1093-1-4/NA:2017-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen

3.1.2 Befestigungselemente zur Unterkonstruktion

Die Einzelanschlagpunkte sind mit je drei Holzschrauben mit Tellerkopf SP-HBS TK 8x160¹³ oder 8x200¹³ mit einer Mindesteinschraubtiefe nach Tabelle 3 mit den Sparren zu verschrauben. Die Verwendung desselben Schraubentyps in anderen Längen ist möglich, sofern die Mindesteinschraubtiefe in den Sparren eingehalten wird.

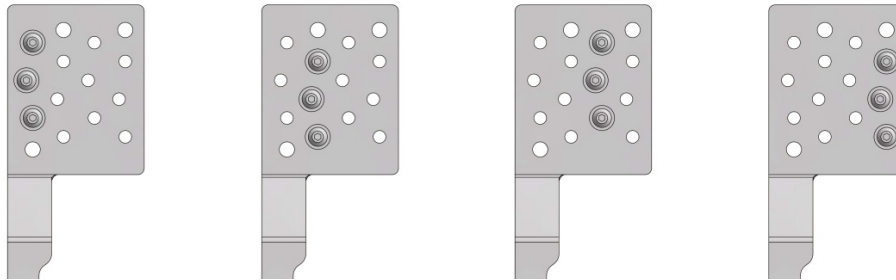


Abbildung 3 Anordnung der Schrauben zur Befestigung des Anschlagpunktes

Die Verschraubung kann entweder in Schraubenreihe 1, Schraubenreihe 2, Schraubenreihe 3 oder Schraubenreihe 4 gemäß Abbildung 3 erfolgen.

Die Verstärkungsbretter 24 x 145 mm werden mit je zwei Holzschrauben mit Tellerkopf P-HBS TK 8x120¹³ oder 8x160¹³ mit einer Mindesteinschraubtiefe von 60 mm in die Sparren mit den beiden benachbarten Sparren durch die Konterlatten und ggf. die Holzfaserdämmplatten verbunden. Die Verwendung desselben Schraubentyps in anderen Längen ist möglich, sofern die Mindesteinschraubtiefe eingehalten wird.

Die Verbindung der Konterlatten mit den Sparren erfolgt mit Nägeln \varnothing 3,1 mm und die Verbindung der Dachlatten mit den Konterlatten und Sparren in den Kreuzungspunkten mit Nägeln \varnothing 2,5 mm, jeweils nach DIN EN 10230-1¹⁴.

Andere Befestigungselemente zur Verankerung der Anschlageinrichtung können verwendet werden, wenn die Auszugs- und Querkrafttragfähigkeit der Befestigungselemente nach den Technischen Baubestimmungen oder anhand von entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen oder Europäischen Technischen Bewertungen nachgewiesen sind. Die charakteristischen Werte der Auszugs- und Querkrafttragfähigkeit eines einzelnen Elements sonstige Befestigungselemente müssen mindestens dem charakteristischen Auszugs- und Querkraftwiderstand in Tabelle 3 angegebenen Schrauben entsprechen.

3.1.3 Einbaubedingung, Mindestbauteildicke und minimaler Randabstand

Der Mindestquerschnitt der Sparren der Dachkonstruktion beträgt 60 mm x 140 mm. Der lichte Abstand zwischen den Sparren beträgt maximal 800 mm. Des Weiteren sind die Grenzabmaße nach Tabelle 3 einzuhalten.

Neben dem Sparren mit dem montierten Anschlagpunkt müssen sich beidseitig jeweils mindestens ein weiterer Sparren befinden. Die Verstärkungsbretter müssen mindestens über die dem Anschlagpunkt benachbarten Sparren spannen (Abbildung 1 und 2).

Die Sparren und die Verstärkungsbretter müssen mindestens aus Bauholz der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁷ bestehen.

¹³ ETA-11/0283

¹⁴ DIN EN 10230-1:2000-01

S+P Schrauben als Holzverbindungsmittel

Nägels aus Stahldraht - Teil 1: Lose Nägel für allgemeine Verwendungszwecke

Die Verbindung der Komponenten untereinander erfolgt mit den in Tabelle 3 angegebenen Befestigungselementen. Die Schrauben sind dabei mittig in die Sparren einzudrehen. Im Befestigungsbereich der Anschlagpunkte dürfen in den Holzbauteilen (Sparren und Verstärkungsbrettern) keine Unregelmäßigkeiten (große Äste, Aufspaltungen usw.) vorhanden sein.

Anschlagpunkte, bei denen nach der Montage das Verstärkungsbrett oder der Sparren gespalten ist, dürfen nicht verwendet werden. Ist ein Austausch von Anschlagvorrichtungen erforderlich, dürfen die vorhandenen Schraubenlöcher nicht erneut verwendet werden, es ist ein Abstand von mindestens 40 mm dazu einzuhalten.

Tabelle 3: Abmessungen und Verbindungen

Komponente	Abmaße [mm]		Befestigungselemente für die Befestigung am Sparren (und der Konterlatten)	Bemerkung
	Breite	Höhe / Dicke		
Anschlagpunkt	siehe Anlage 1		3 St. SP-HBS TK 8x160 ¹³ oder SP-HBS TK 8x200 ¹³	Einschraubtiefe in die Sparren ≥ 100 mm
Verstärkungsbrett	≥ 145	≥ 24	je 2 St. SP-HBS TK 8x120 ¹³ oder SP-HBS TK 8x160 ¹³ in die benachbarten Sparren	Einschraubtiefe in die Sparren ≥ 60 mm
Dachlatten	≥ 30	≥ 50	1 Nagel je Kreuzungspunkt Ø 2,5 x 65 ¹⁴	
Konterlatten	≥ 30	≥ 50	Nägel Ø 3,1 x 80 ¹⁴ im Abstand von max. 333 mm	

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Tragfähigkeit

Der Nachweis der Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion sowie die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion ist nach den Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion ist folgender Nachweis zu führen:

$$F_{Ed} / F_{Rd} \leq 1$$

mit

F_{Ed} Bemessungswert der Einwirkung nach Abschnitt 3.2.3

F_{Rd} Bemessungswert der Tragfähigkeit nach Abschnitt 3.2.2.

Der Nachweis muss für alle Bauteile der Lastableitung erfüllt werden.

Die Befestigung der Anschlagvorrichtung an der Dachkonstruktion mit den Schrauben nach Abschnitt 3.1.2 ist Bestandteil der Anschlagvorrichtung und muss nicht separat nachgewiesen werden.

3.2.2 Bemessungswerte der Tragfähigkeit

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit F_{Rk} der Bauteile der Unterkonstruktion sind DIN EN 1995-1-1¹⁰ zu entnehmen.

Zur Ermittlung des Bemessungswerts der Tragfähigkeit F_{Rd} ist der charakteristische Wert der Tragfähigkeit mit einem Teilsicherheitsbeiwert γ_M zu dividieren. Für die Bemessung des lastabtragenden Dachaufbaus (Sparren, Pfetten, etc.) sind die γ_M -Werte je nach Material dem jeweiligen Eurocode oder der allgemeinen Bauartgenehmigung zu entnehmen.

Der empfohlene Teilsicherheitsbeiwert γ_M beträgt 1,3 für Holzwerkstoffe in Anlehnung an DIN EN 1995-1-1¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA¹⁵.

3.2.3 Bemessungswerte der Einwirkungen

Die in Tabelle 4 angegebenen Bemessungswerte der Einwirkung- F_{Ed} gelten für die Lastweiterleitung aus der Anschlagereinrichtung bei Sicherung von 2 Personen.

Tabelle 4: Bemessungswerte für die Lasteinleitung in das Bauwerk (Dachtragwerk)

Anschlagereinrichtung	Bemessungswert der Einwirkung F_{Ed} [kN]
LUX-top® SDA-Z II	9,12

Die einwirkenden Kräfte F_{Ed} sind an der Anschlagöse der Anschlagereinrichtung parallel zur Dachfläche (längs und quer) wirkend anzunehmen.

3.2.4 Hinweise zur Bemessung mehrerer (benachbarter) Einzelanschlagpunkte

Wenn auf einem Dachstuhl mehrere Einzelanschlagpunkte installiert werden, müssen die Einwirkungen (nach Abschnitt 3.2.3) für jeden weiteren Einzelanschlagpunkt in gleicher Höhe angesetzt werden. Zwischen zwei Einzelanschlagpunkten müssen mindestens 2 Sparren (Gebinde) liegen.

3.3 Ausführung

Die Montage muss nach den Regelungen dieses Bescheides durch Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben, es sei denn, es ist für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen, gesorgt.

Es muss gewährleistet sein, dass die Unterkonstruktion und deren Befestigungselemente eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen. Dies ist vor Beginn der Ausführung zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Vor dem Einbau ist sicherzustellen, dass nur die zugelassenen Befestigungselemente und Systembauteile eingesetzt werden.

Es dürfen nur die mit den Einzelanschlagpunkten mitgelieferten bzw. von ST QUADRAT Fall Protection S. A. vorgegebenen Verbindungs- und Befestigungselemente verwendet werden. Alle Anschlagpunkte sind vor der Montage auf Unversehrtheit zu überprüfen.

Für die verwendeten Schrauben nach ETA-11/0283¹³ gelten die Ausführungsbestimmungen nach ETA-11/0283¹³ Anhang A.1.4

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Anschlagereinrichtungen mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die in diesem Bescheid genannte Anschlagereinrichtung darf ausschließlich zur Sicherung von Personen gegen Absturz verwendet werden.

Vor jeder Nutzung und nach jeder Beanspruchung ist die Anschlagereinrichtung auf festen Sitz und Unversehrtheit zu prüfen. Lose, verformte oder anderweitig beschädigte Anschlagereinrichtungen sind zu befestigen bzw. zu ersetzen.

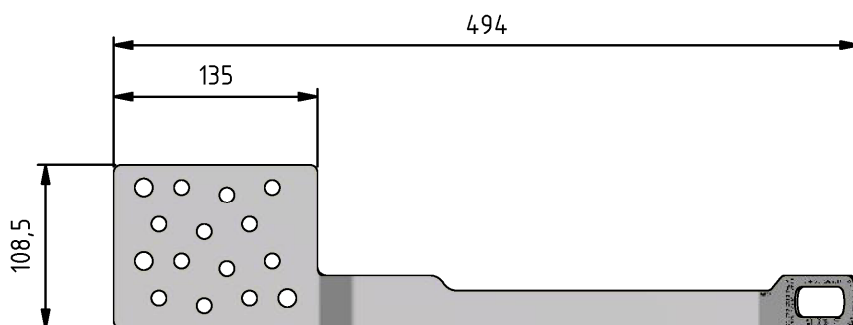
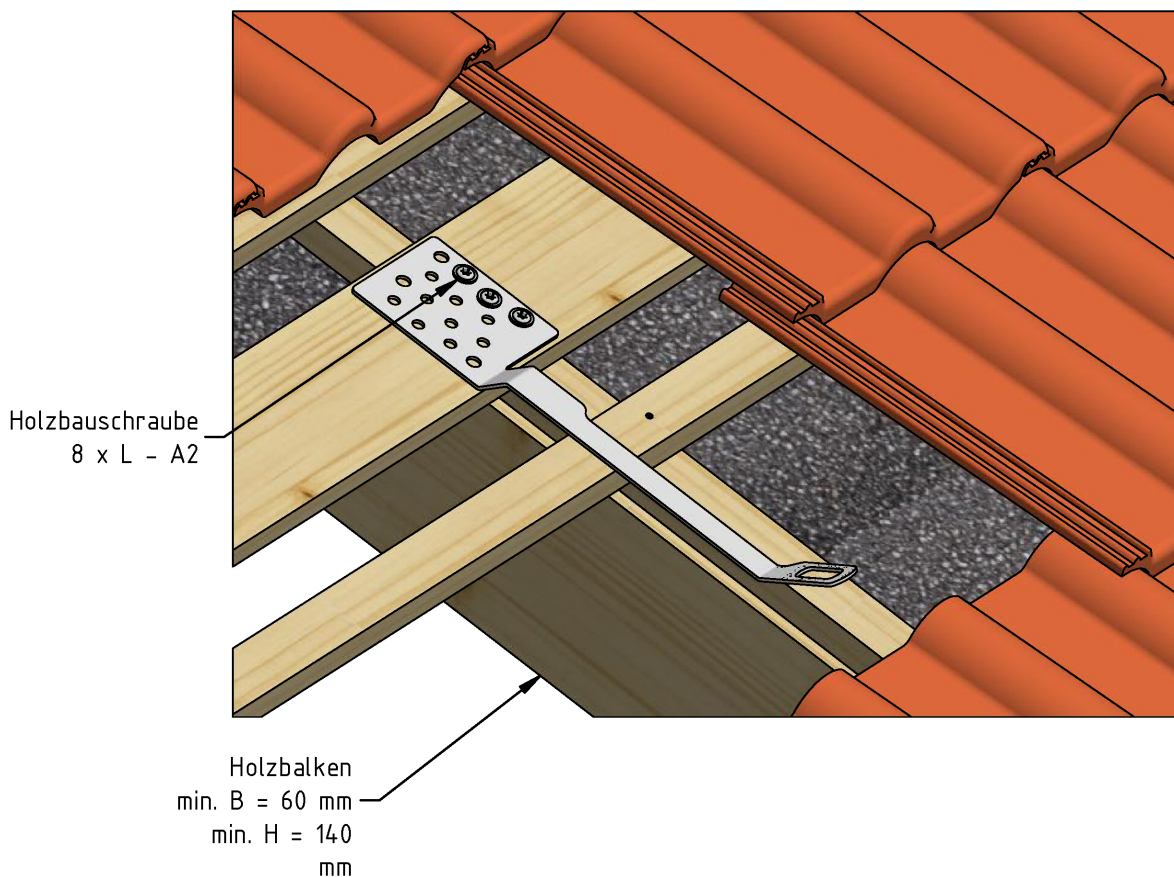
¹⁵ DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Eine Überprüfung der am Bauwerk montierten Anschlageinrichtung kann durch Sichtprüfung, Kontrolle der Verschraubung und Rüttelprobe (mit der Hand) mit einer maximalen Last von 70 kg in der jeweiligen Absturzrichtung der Anschlageinrichtung erfolgen. Eine Belastung zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nach DIN EN 795¹⁶, Abschnitt 5.3.4 ist am Bauwerk nicht zulässig.

Ist die Anschlageinrichtung oder die Verankerung beschädigt, Komponenten bleibend verformt oder durch Absturz beansprucht, so darf diese nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen sind die Anschlageinrichtung sowie die Verankerung am Bauwerk durch einen sachkundigen erfahrenen Ingenieur zu überprüfen. Sofern erforderlich, ist die komplette Anschlageinrichtung inklusive der Verankerung zu demontieren und vollständig auszutauschen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-839

LUX-top® SDA-Z II Anschlageneinrichtung auf Steildächern

LUX-top® SDA-Z II

Anlage 1